



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-236/2012-6

Ggst.: Franz Egger, Stocking,
Erweiterung der Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 4. Oktober 2012

**„Franz Egger, Stocking,
Erweiterung der Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Stocking vom 10. Juli 2012 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Franz Egger, Hart 8, 8410 Stocking, „Erweiterung der Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 10. Juli 2012 hat die Gemeinde Stocking gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Bauvorhaben von Franz Egger, Hart 8, 8410 Stocking, „Erweiterung der Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Immissionstechnische Beurteilung des LFZ Raumber Gumpenstein (Beilage 1),
- Gutachten des Amtstierarztes Dr. Florian, BH Leibnitz (Beilage 2),
- Kataster 1:1000 (Beilage 3),
- Kataster mit Naturbestand 1:1000 (Beilage 4),
- Kataster mit Luftbild 1:1000 (Beilage 5),
- Kataster 1:2000 (Beilage 6),
- Kataster mit Naturbestand 1:2000 (Beilage 7),
- Kataster mit Luftbild 1:2000 (Beilage 8),
- Auszug aus dem FWPI 3.00 (Beilage 9),
- Auszug aus dem FWPI 4.00 (Beilage 10).

II. Mit Schreiben vom 16. August 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Mit Schreiben vom 17. September 2012 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das ggst. Grundstück grenzt mit seiner westlichen Grundgrenze an das Gewässer Breinbach. Am ggst. Bach liegt derzeit keine eigne Abflussuntersuchung vor, somit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass eine Hochwassergefährdung gegeben ist.

Im ggst. Projektbereich liegt die Abflussuntersuchung „Mur“ aus dem Jahr 2008 vom Büro Pittino vor. Laut dieser Abflussuntersuchung liegt der gesamte westliche Grundstücksteil (auch die bestehenden Ställe) innerhalb des Hochwasserabflussgebietes HQ_{30,100}, wobei im HQ₃₀ Wassertiefen von bis zu 1,00 m und im HQ₁₀₀ von bis zu 1,50 m auftreten.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird gefordert, dass eine wasserrechtliche Bewilligung für Neubauten im HQ₃₀ eingeholt wird. Des Weiteren wird gefordert, dass der Konsenswerber den Nachweis erbringt, dass das ggst. Vorhaben innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ_{30,100}) zu keiner Verschlechterung gemäß WRG i.d.g.F. für Anrainer, Ober- und Unterlieger führt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jede Verbauung oder Schüttung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ₁₀₀) grundsätzlich abzulehnen, um Schäden an Objekten zu minimieren bzw. eine Verschärfung des Hochwassergeschehens zu verhindern.

In diesem Zusammenhang wird auf das beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete hingewiesen, wonach Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀ von Baugebieten gemäß §23, Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 und Neu- und Zubauten für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes freizuhalten sind.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass gemäß den aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben bzw. gemäß dem beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang jedes Gewässers ein Uferstreifens von mindestens 10 m Breite ab der Böschungsoberkante vor jeder Bebauung, Schüttung und Intensivnutzung freizuhalten ist.

Das ggst. Projekt befindet sich im Nahbereich der Zone 1 des Grundwasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs GesmbH im nordöstlichen Leibnitzer Feld, LGBL. Nr. 87/1990 + Novellen. Daher ist ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase vonnöten.

Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP - Verfahrens zu berücksichtigen.“

IV. Mit Schreiben vom 18. September 2012 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 16.8.2012, hier eingelangt am 6.9.2012, wurde das Büro der Umweltanwältin über das Vorhaben des Antragstellers Franz Egger zur Erweiterung der Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung in Stocking informiert. Binnen offener Frist darf hiermit die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

Zur von Franz Egger geplanten Erweiterung wurden eine Stellungnahme des Amtstierarztes Dr. Florian sowie eine Immissionstechnische Beurteilung durch Ing. Eduard Zentner eingeholt. Im Umkreis von 300m der gegenständlichen Erweiterung befinden sich schutzwürdige Gebiete (Siedlungsgebiete) der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: ...1400 Mastschweineplätze, 450 Sauenplätze... Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert.

Das gegenständliche Projekt beantragt die Erweiterung von 134 Zuchtsauen und 658 Mastschweinen auf 154 Zuchtsauen und 890 Mastschweine, in welchem weiteres eine Verbesserung des Lüftungssystems und eine hygienische Verbesserung für den eigenen Tierbestand vorgesehen sind. Unter diesen Voraussetzungen ist dem Gutachten, das eine deutliche Unterschreitung der bisher genehmigten Geruchszahl feststellt, zu folgen.

Seitens der Umweltanwältin werden daher keine Einwände gegen das gegenständliche Projekt erhoben.“

V. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Franz Egger führt am Standort Hart 8, 8410 Stocking (Gst. Nr. 13, KG Hart), einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

Stall 1:	134 Zuchtsauen
Stall 2:	298 Mastschweine
Stall 3:	160 Mastschweine
<u>Stall 4:</u>	<u>200 Mastschweine</u>
gesamt:	134 Zuchtsauen und 658 Mastschweine

II. Nach der geplanten Erweiterung stellt sich der Tierbestand wie folgt dar:

Stall 1:	110 Zuchtsauen
Stall 2:	Ferkelaufzucht
Stall 3:	160 Mastschweine
Stall 4:	44 Zuchtsauen
<u>Stall neu:</u>	<u>730 Mastschweine</u>
gesamt:	154 Zuchtsauen und 890 Mastschweine

Das gegenständliche Vorhaben umfasst somit die Erweiterung des Tierbestandes um 20 Zuchtsauen und 232 Mastschweine.

III. Im Umkreis von 300m um die gegenständlichen Vorhaben befinden sich schutzwürdige Gebiete der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiete).

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden weder durch die bestehende Anlage (134 Zuchtsauen und 658 Mastschweine) noch durch die Änderung (154 Zuchtsauen und 890 Mastschweine) erreicht und durch die Änderung erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieser Schwellenwerte (Es erfolgt eine Erweiterung um 20 Zuchtsauen und 232 Mastschweine).

VIII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

IX. Das beantragte Vorhaben (Erweiterung um 20 Zuchtsauen- und 232 Mastschweineplätze) weist eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 2.500 Mastschweine- bzw. 700 Sauenplätzen als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweine- bzw. 450 Sauenplätzen auf.

Die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist somit weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 anwendbar.

X. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 und 6 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

XI. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Franz Egger, Hart 8, 8410 Stocking, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Stocking, 8410 Stocking, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: